

# **Richtlinien der Stadt Hamm zur Förderung von Projekten zum 800. Geburtstag der Stadt Hamm 2026 (Projektförderung)**

## **Präambel**

Für das Jahr 2026 - anlässlich des 800. Geburtstages der Stadt Hamm - stellt die Stadt Hamm Haushaltsmittel für die Förderung von Projekten zur Verfügung, die von Einwohner:innen zum Stadtjubiläum durchgeführt werden. Die Projekte sollen die Vielfalt der Stadt Hamm abbilden.

## **1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen/Durchführungsbedingungen**

1.1. Gefördert werden können Projekte, die aus Anlass des Stadtjubiläums initiiert und im Jubiläumsjahr 2026 durchgeführt werden und sich thematisch und inhaltlich mit dem Stadtjubiläum auseinandersetzen.

1.2. Eine Zuwendung erhalten können Vereine (insbesondere auch Fördervereine von Schulen, Kindertagesstätten u.ä.) und aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehende Personengemeinschaften (GbR). Vereine müssen ihren Sitz in Hamm haben. Bei Personengemeinschaften müssen die beiden antragstellenden Personen ihren Wohnsitz in Hamm haben. Andere juristische Personen als Vereine und einzelne natürliche Personen sind nicht zuwendungsberechtigt. Die Stadt selbst einschließlich aller städtischer Ämter und Einrichtungen ist nicht zuwendungsberechtigt.

1.3. Zuwendungsfähig sind nur für die allgemeine Öffentlichkeit zugängliche Projekte. Nicht zuwendungsfähig sind bereits vor Antragstellung bestehende Angebote (z.B. auch regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen).

1.4. Zuwendungsfähig sind nur parteipolitisch und religiös neutrale Projekte. Nicht zuwendungsfähig sind Projekte, an denen politische Parteien beteiligt sind. Nicht zuwendungsfähig sind zudem gewerbliche Projekte (dies sind insbesondere unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewinnerzielung gerichtete Projekte).

1.5. Förderungsvoraussetzung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts einschließlich der Vorfinanzierung des nach diesen Förderrichtlinien geförderten Fehlbetrags.

1.6. Während seiner Durchführung muss das Projekt öffentlich sichtbar gemacht werden. Es muss insbesondere durch eine angemessene Öffentlichkeits- und Pressearbeit ausreichend öffentlich beworben werden. Die Bewerbung muss auch über Social Media erfolgen. Bei allen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt (auch über Social Media) ist das Jubiläumslogo „800 Jahre Stadt Hamm“ deutlich sichtbar zu verwenden.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

2.1. Die Förderung erfolgt als subsidiäre Fehlbetragsförderung. Nicht durch andere projektbezogene Einnahmen gedeckte zuwendungsfähige Projektausgaben werden grundsätzlich vollständig erstattet. Voraussetzung ist allerdings, dass die nicht durch andere projektbezogene Einnahmen gedeckten zuwendungsfähigen Projektausgaben mindestens 800 € betragen. Geringere Ausgaben werden nicht erstattet. Die Förderhöchstsumme beträgt 2.026 € je Projekt.

2.2. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind alle Sach- und Personalausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Hierunter fallen auch Kosten für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit, insbesondere für die Bewerbung des Projekts.

2.3. Personalausgaben sind jedoch nur zuwendungsfähig, soweit es sich um Personen handelt, die nur aus Anlass des Projekts und ausschließlich für das Projekt tätig werden (z.B. Künstler:innenhonorare oder Entgelt für gesondert eingestelltes Hilfspersonal im Rahmen einer Veranstaltung). Ausgaben für Personen, die unabhängig vom Projekt dauerhaft oder regelmäßig für den Verein oder die Personengemeinschaft tätig werden, sind nicht zuwendungsfähig (auch soweit sie für das Projekt tätig werden).

2.4. Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit es sich um Ausgaben für die Präsentation des Vereins oder der Personengemeinschaft oder von Mitgliedern des Vereins oder der Personengemeinschaft handelt, die keinen unmittelbaren Bezug zum Projekt haben.

2.5. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb von Gegenständen für den Verein oder die Personengemeinschaft oder für Mitglieder des Vereins oder der Personengemeinschaft, auch soweit ein unmittelbarer Bezug zum Projekt besteht. Ausgaben für die Anschaffung von Gegenständen für den Verein oder die Personengemeinschaft sind ausnahmsweise zuwendungsfähig, wenn die Anschaffung für die Projektdurchführung zwingend notwendig ist (auch da eine leih- oder mietweise Beschaffung der Gegenstände nicht möglich ist) und die Verpflichtung eingegangen wird, die Gegenstände auch nach der Projektdurchführung möglichst nachhaltig, etwa im Rahmen anderer Veranstaltungen, zu nutzen.

2.6. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. Zuwendungsfähige Ausgaben liegen insoweit nicht vor. Kooperationen mit Dritten sind grundsätzlich zulässig. Kooperationen mit der Stadt sollen nur insoweit erfolgen, als sie für das Projekt zwingend notwendig sind. Davon unabhängig sind Kooperationen mit der Stadt allerdings grundsätzlich nicht förderschädlich. Im Rahmen von Kooperationen sind nur eigene Ausgaben der:des Zuwendungsempfängerin:Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig.

2.7. Eine Doppelförderung des Projekts aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen. Eine anderweitige städtische Zuwendung führt unabhängig von ihrer Höhe zu einem vollständigen Entfall der Zuwendung nach diesen Förderrichtlinien. Ein Leistungsaustausch mit der Stadt auch im Rahmen einer Kooperation muss zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Projektbezogene Zuwendungen Dritter (auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts) sind nicht förderschädlich, führen als Einnahmen aber zu einer Reduzierung des Fehlbetrags.

2.8. Die Förderung erfolgt als Bruttoförderung.

### **3. Förderungsverfahren**

3.1. Eine Zuwendung nach diesen Förderrichtlinien wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hamm (Kulturbüro - Stabsstelle Stadtjubiläen) zu stellen. Das für die Antragstellung zwingend zu verwendende Antragsformular wird online ([www.hamm.de/800](http://www.hamm.de/800)) zur Verfügung gestellt. Der Antrag muss vollständig und unterschrieben im Zeitraum vom 01.10.2025 bis zum 15.11.2025 eingereicht werden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Für einen Verein muss der Antrag durch eine für den Verein vertretungsberechtigte Person gestellt werden. Für eine GbR muss der Antrag durch zwei Mitglieder der Personengemeinschaft gestellt werden. Diese übernehmen gegenüber der Stadt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Projektdurchführung, die Haftung weiterer

Mitglieder der Personengemeinschaft bleibt aber unberührt. Bei einem Antrag einer GbR ist eine der den Antrag stellenden Personen als Empfangsbevollmächtigte:r zu benennen. Mitteilungen und Bescheide der Stadt werden ausschließlich an diese:n gerichtet.

3.2. Eine vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Stellung des Antrags ist unzulässig. Nach Stellung des Antrags darf vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden. Insoweit tragen die Antragsteller:innen das Risiko der Nichtgewährung einer Zuwendung.

3.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr trifft die Stadt die Förderentscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadtverwaltung prüft zunächst, welche Anträge die formalen Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie (Ziff. 1.1.-1.4., 2.7 und 3.1.-3.2 sowie unter Beachtung der Vorgaben von Ziff. 2 kalkulierter Fehlbetrag von mindestens 800 €) erfüllen. Eine von der Stadt gebildete Jury entscheidet sodann unter inhaltlichen Gesichtspunkten, für welche dieser Anträge eine Zuwendung bewilligt wird. Die Jury besteht aus sieben entscheidungsberechtigten, vom Rat der Stadt Hamm entsandten Mitgliedern sowie zwei nicht entscheidungsberechtigten Mitgliedern der Stadtverwaltung. Die Jury ist beschlussfähig, wenn vier entscheidungsberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Jury trifft ihre Entscheidung Anfang Dezember 2025 in nichtöffentlicher Sitzung anhand einer Bewertungsmatrix. Die Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet: a) Bereicherung des Festprogramms, b) regionaler Mehrwert, c) Innovation, d) Familienfreundlichkeit, e) Nachhaltigkeit. Unter allen danach eine Mindestpunktzahl erreichenden Projekten wird auf Grundlage der erreichten Punktzahlen ein Ranking gebildet. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden entsprechend des Rankings nach beantragten Fördersummen auf die Projekte verteilt, bis die Mittel erschöpft sind. Genügen die letzten zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr für die volle Förderung des betroffenen Projekts, erhält das Projekt eine Teilförderung, soweit diese mindestens 800 € beträgt. Gibt es im Hinblick auf die letzten zur Verfügung stehenden Mittel mehrere gleichbewertete Projekte entscheidet das Los.

3.4. Im Falle der Bewilligung einer Förderung erhält die:der Zuwendungsempfänger:in einen Zuwendungsbescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Bewilligung der Zuwendung bezieht sich ausschließlich auf das beantragte Projekt. Eine Erhöhung der Zuwendung nach Bewilligung ist ausgeschlossen.

3.5. Über eine beabsichtigte Änderung des Projekts einschließlich einer Änderung des Zeitraums oder der Zeiträume, die für die öffentlichkeitswirksame Präsentation des Projekts vorgesehen sind, hat die:der Zuwendungsempfänger:in die Stadt vor Umsetzung der Änderung schnellstmöglich schriftlich zu unterrichten. Eine Förderung auch des geänderten Projekts setzt voraus, dass die Stadt dieser Änderung zustimmt.

3.6. Über einen Projektabbruch hat die:der Zuwendungsempfänger:in die Stadt unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine Förderung im Hinblick auf die bis zum Abbruch des Projekts entstandenen Ausgaben erfordert eine Zustimmung der Stadt. Eine solche Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auch eine geänderte Fortführung des Projekts aus von der:dem Zuwendungsempfänger:in nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Eine von der:dem Zuwendungsempfänger:in aufgrund des Projektabbruchs erhaltene Versicherungsleistung stellt eine projektbezogene Einnahme dar.

3.7. Die Umsetzung (bzw. Teilumsetzung im Fall der Ziff. 3.6.) des geförderten Projekts ist der Stadt Hamm gegenüber im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu belegen, der bei der Stadt bis spätestens zum 31.01.2027 vollständig (mit allen Anlagen) eingegangen sein muss. Hierfür ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Verwendungsnachweis umfasst einen

Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Aufstellung der tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Kopien aussagekräftiger Belege nachzuweisen, die dem Verwendungsnachweis als Anlagen beizufügen sind.

3.8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachträglich nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

3.9. Der Zuwendungsbescheid ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Förderungsvoraussetzungen (Ziff. 1.1.-1.4. und 2.7. sowie unter Beachtung der Vorgaben von Ziff. 2 festgestellter tatsächlicher Fehlbetrag von mindestens 800 €) oder Durchführungsbedingungen (Ziff. 1.5-1.6.) nachträglich entfallen oder nicht eingehalten werden oder wenn das Projekt ohne Zustimmung der Stadt (Ziff. 3.5.-3.6.) abgebrochen oder nicht wie beantragt durchgeführt wird. Soweit der unter Beachtung der Vorgaben von Ziff. 2 festgestellte tatsächliche Fehlbetrag niedriger ausfällt als die bewilligte Fördersumme ist der Zuwendungsbescheid insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Höhe des Differenzbetrages zu widerrufen. Der Zuwendungsbescheid ist mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu versehen. Eine bereits ausgezahlte Zuwendung hat die:der Zuwendungsempfänger:in im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheids zu erstatten. Der Empfänger eines Zuwendungsbescheides ist, auch nach Erhalt der Zuwendung, verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die zu einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides führen können.

Diese Richtlinien treten am 01.09.2025 in Kraft auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Hamm vom 08.07.2025.